

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Rechtsamt  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern  
[info.ra@bve.be.ch](mailto:info.ra@bve.be.ch)



Bern, 29. April 2016

## VERNEHMLASSUNGSANTWORT

### Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) Stellung nehmen zu können. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) nimmt dazu innert Frist wie folgt Stellung.

## 1 GRUNDSÄTZLICHES

Ursprünglich wollte die Regierung 2011 eine Schussabgabe für die Sanierung von sanierungsbedürftigen Schiessanlagen einführen. Wegen des grossen Widerstands verzichtete sie jedoch darauf. Die BVE stellte damals in Aussicht, im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Abfälle mit einem neuen Vorschlag zu kommen.

Seither werden die Sanierungskosten vom Bund, von den Standortgemeinden und den Schützenvereinen getragen. Können Letztere nicht zahlen, müssen die Kosten aus dem kantonalen Abfallfonds finanziert werden. Künftig sollen sich die Steuerzahler stärker an der Finanzierung der Sanierung von Schiessanlagen beteiligen. Damit genügend Geld vorhanden ist, ist geplant die Abfallabgabe von 5 auf neu maximal 10 Franken pro Tonne zu erhöhen. Umgerechnet auf die Abgabe für einen 35-Liter-Kehrichtsack betrage die Erhöhung maximal 2,5 Rappen.

Die Bevölkerung leidet teilweise stark unter dem Lärm von Schiessanlagen. Nun soll sie dafür auch noch bezahlen! Die SP Kanton Bern ist der Ansicht, dass sich die Schützenvereine, die Sportschützen, die Armee und die Gemeinden gemäss dem Verursacherprinzip an der Sanierung stärker beteiligen sollen. Wir erachten es daher als richtig, eine Schussabgabe einzuführen. Die teuren Sanierungen der bleiverseuchten Kugelfänge darf nicht auf die Bevölkerung abgewälzt werden. Dass sich die Schützen mit einem angemessenen Betrag (zwischen 10 bis 35 Rappen je Schuss) an der Sanierung der verseuchten Schiessanlagen beteiligen, ist aus unserer Sicht richtig.

Weiter ist im neuen Abfallgesetz vorgesehen, dass sich der Kanton ausnahmsweise an den Sanierungskosten von Gemeindedepotien beteiligen soll. Für Forderungen des Kantons aus der Sanie-

rung von belasteten Standorten soll ein gesetzliches Grundpfandrecht eingeführt werden. Weiter bekennt sich der Kanton Bern zu einer Ressourcen- bzw. Kreislaufwirtschaft. Die Stoffkreisläufe in der Wertstoffwirtschaft sollen soweit möglich geschlossen werden, damit die natürlichen Ressourcen noch effizienter genutzt werden können. Mit den in diesem Abschnitt aufgeführten Anpassungen und Änderungen sind wir einverstanden. Wir würden es zudem begrüßen, wenn nicht mehr von «Abfall» sondern von «Wertstoffen» gesprochen würde. Es handelt sich nämlich nicht um Abfall, sondern vielmehr um Wertstoffe die in den Kreislauf gegeben werden können. Aus diesem Grund bedauern wir den Namen des vorliegenden Gesetzes und regen eine Namensänderung an.

## 2 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Artikel	Inhalt	Stellungnahme
Vortrag Zusammenfassung	Das Umweltschutzgesetz hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft zu erhalten.	Mit dem formulierten Ziel und Zweck des Gesetzes stimmen wir überein. Dass die Sanierungen von Schiessanlagen, respektive die Finanzierung derselben nötig sind, ist für uns unbestritten. Die Art der vorgeschlagenen Finanzierung durch die Allgemeinheit lehnen wir jedoch ab. Das Verursacherprinzip ist unserer Meinung nach höher zu gewichten, als dies die Änderung im Gesetz vorsieht. Weiter regen wir an, den Namen «Abfallgesetz» zu ändern. Stattdessen schlagen wir «Wertstoffgesetz» vor, weil dieser Begriff die Wiederverwertung dieser Wertstoffe viel besser umschreibt.
Artikel 3 Absatz 2	Mit dem neuen Absatz 2 werden zwei aktuelle Themen aufgegriffen und im Gesetz erwähnt: Ressourcen- bzw. Kreislaufwirtschaft sowie Littering.	Das ist aus unserer Sicht richtig und nötig.
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c	Der Begriff «kompostierbare Abfälle» wird durch «Grünabfälle» ersetzt.	Das ist aus unserer Sicht richtig.
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d	Die Sammelquote bei den Separatsammlungen stagniert seit einigen Jahren. Damit die Sammelquote erhöht werden kann, muss sichergestellt werden, dass überall geeignete Sammelstellen für getrennt gesammelte Abfälle vorhanden sind. Daher soll für die Gemeinden eine Pflicht	Das ist aus unserer Sicht richtig. Allerdings bleibt die Frage offen, wie der Vollzug dieser Regelung kontrolliert wird und ob es Mindestvorgaben gibt, damit nicht «Abfalltourismus» und grosse Fahrdistanzen die Wirkung der Sammelquote neutralisieren oder gar umkehren. Weiter muss sichergestellt sein, dass

	eingeführt werden, eine solche Sammelstelle zu betreiben.	Bürgerinnen und Bürger ohne Auto Zugang zu den Sammelstellen haben.
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c	Neu benötigen Betriebe, die ihre eigenen explosiven Produktionsrückstände vernichten, keine kantonale Bewilligung.	Das ist aus unserer Sicht richtig. Die Bedingungen der SUVA zum Schutz der Mitarbeitenden müssen aber unter allen Umständen eingehalten werden.
Artikel 23	Dieser Artikel regelt, dass der Kanton die Kosten belasteter Standorte zu tragen hat, wenn die Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.	Das ist aus unserer Sicht richtig.
Artikel 23 a Absatz 1	Das Postulat Zuber 147-2014 vom 14. Juli 2014 verlangt, dass der Regierungsrat im Rahmen der vorgesehenen Revision des Abfallgesetzes eine Bestimmung verankert, wonach sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen an der Sanierung von Gemeindedeponien beteiligen kann. Mit Blick auf die Situation in Moutier wird daher in Erfüllung des Postulats Zuber eine Härtefallregelung in das Abfallgesetz eingefügt. Demnach beteiligt sich der Kanton an den Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Gemeindedeponien, wenn die finanzielle Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt. Aus der Formulierung «soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten» ergibt sich, dass die Standortgemeinde die fraglichen Kosten bis zum Erreichen der übermässigen Belastung selber trägt und der Kanton sämtliche Kosten übernimmt, die darüber liegen.	Das ist aus unserer Sicht richtig. Es soll aber vorgängig geprüft werden, wie viel die Gemeinde an der bisherigen Deponie allenfalls verdient hat. Dieser Betrag ist bei der Bemessung des Härtefalls zu berücksichtigen.
Artikel 23 b	Mit diesem Artikel wird ein gesetzliches Grundpfandrecht des Kantons festgelegt.	Das ist aus unserer Sicht richtig.
Artikel 25 Absatz 2	Zur Finanzierung der Sanierung der Schiessanlagen muss die Abfallabgabe zwischen minimal CHF 5 und	Wir lehnen diese Erhöhung der Abfallabgabe ab. Dabei berufen wir uns auch auf die Kantonsverfassung. Dort heisst es in Artikel 31 Abs. 5: «Kosten für Um-

	maximal CHF 10 erhöht werden.	weltschutzmassnahmen sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.»
Artikel 26 Absatz 3	Die Beschränkung des Abfallfonds auf höchstens fünf Millionen Franken wird aufgehoben.	Das ist aus unserer Sicht richtig.
Artikel 27 Absatz 1 f	Die Gemeinden werden neu verpflichtet, eine Sammelstelle für getrennt gesammelte Abfälle zu betreiben. Dabei wird es ihnen freigestellt, gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle zu betreiben. Eine solche Regionalisierung kann mit Blick auf die Qualität der Sammelstellen bei kleinen Gemeinden sogar erwünscht sein. Daher will der Kanton die Gemeinden bei der Planung gemeinsamer Sammelstellen mit den Mitteln aus dem Abfallfonds unterstützen.	Das ist aus unserer Sicht richtig. In solchen Fällen muss das Controlling der Sammelstellen beim Kanton liegen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass auch Bürgerinnen und Bürger ohne Auto eine Sammelstelle erreichen können.
<i>Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a<sup>bis</sup></i>	Zur Schliessung einer Lücke im Gesetz wird eine neue Strafbestimmung geschaffen, die es verbietet, Abfälle aus Haushalten oder Betrieben in öffentlichen Abfallbehältern des Kantons zu entsorgen.	Das ist aus unserer Sicht richtig.

### 3 SCHLUSSBEMERKUNG

Zusammenfassend können wir festhalten, dass wir einem Grossteil der Anpassungen zustimmen. Eine Erhöhung der Abfallgebühren lehnen wir aber klar ab. Die entstanden Schäden sollen wie in der Kantonsverfassung vorgesehen über Verursacherprinzip getragen werden. Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei der Auswertung der Vernehmlassung zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern  
Parti socialiste du canton de Berne



Ursula Marti  
Parteipräsidentin



David Stampfli  
Geschäftsführender Parteisekretär